

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

14. April 2020
Bru/Del

A 106 / 2020

Lohnsteuer: BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen sowie zu Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9. April 2020 veröffentlichte das BMF ein Schreiben zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer (**Anlage**) und schafft damit die Rechtsgrundlage für die von Bundesfinanzminister Scholz in Aussicht gestellte steuerfreie Sonderzahlung.

Wesentliche Inhalte des BMF-Schreibens sind:

- Im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gewähren.
- Dies kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Die Voraussetzungen des R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) brauchen nicht für die Gewährung des Zuschusses bzw. des Sachbezugs vorzuliegen.
- Laut dem Absatz 2 Satz 1 des R 3.11 der LStR kann eine Unterstützung, von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer steuerfrei zahlen, wenn die Unterstützung dem Anlass nach gerechtfertigt ist. Laut dem BMF-Schreiben ist dies durch die gesamtgesellschaftliche Betroffenheit durch die Corona-Krise gegeben.
- Außerdem wird dargestellt, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (KuG) – die üblicherweise steuerpflichtig und beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SVEV) sind, soweit sie zusammen mit dem KuG 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen – nicht unter diese Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG fallen.
- Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum KuG wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Zusätzlicher Hinweis zum letzten Aufzählungspunkt:

Dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist zu entnehmen, dass Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung leistet, nicht steuerprivilegiert sein sollen.

Diese Auffassung trägt aus unserer Sicht nicht dem Fall Rechnung, dass ein Arbeitnehmer mit einem Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes vom Arbeitgeber erhält. Es handelt sich in dieser Situation gerade nicht um einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, sondern um eine Lohnersatzleistung. Die steuerliche Behandlung einer solchen Lohnersatzleistung kann und darf nicht davon abhängig sein, ob die sozialversicherungsrechtlich relevante Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Seitens der BDA soll insoweit noch eine Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium stattfinden.

Es bleibt zu hoffen, dass dieses Ministerium die Zahlung von steuerprivilegiertem Kurzarbeitergeld auch oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze anerkennt. Solange wir eine solche Klarstellung noch nicht haben, muss derzeit von Zahlungen eines Arbeitgebers an besserverdienende Arbeitnehmer bei einem Entgeltverlust oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von steuerpflichtigen Zuwendungen ausgegangen werden.

Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)